



Pflichtenheft Gemeindesicherheitsdienst

**vom 1. Januar 2010
Inkrafttretung per 14. November 2012**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Zielsetzung	3
2.1. Allgemeine Zielsetzung	3
3. Pflichtenheft	4
3.1. Grundsatz.....	4
3.2. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben	4
3.3. Verkehrspolizeiliche Aufgaben	4
3.4. Verwaltungspolizeiliche Aufgaben	4
3.5. Übrige Aufgaben	4
3.6. Andere Leistungen	4
4. Auftrag/Vorgehen	5
4.1. Route.....	5
4.2. Schwerpunkte.....	5
4.2.1. Jugendtreff INPoint.....	5
4.2.2. Freizeit Chräen.....	5
4.2.3. Ruheplätze (Sitzbänke / Reservoirs / TCS-Parkplatz)	5
4.2.4. Friedhof	5
4.3. Verhalten.....	6
4.3.1. Grundsätzliches zur Personenkontrolle	6
4.3.2. Randalierer und Vandalen	6
4.4. Meldewesen	6
5. Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (ab 01.03.2010)	7
6. Dienstgrundlagen	7
6.1. Dienstantritt/Dienstzeit.....	7
6.2. Material.....	7
6.3. Identifikation	7
6.4. Meldeadressen	7
7. Wichtige Bereiche	8

1. Allgemeines

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.01.2013 wird der Gemeindegewaltsschutzdienst GSD allSECURITY GmbH, Lindenhofstrasse 8, 8180 Bülach mit polizeilichen Kontrollen des Gemeindegebietes Neftenbach beauftragt.

2. Zielsetzung

2.1. Allgemeine Zielsetzung

Der Gemeinderat will durch den Einsatz seines Gemeindegewaltsschutzdienstes, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Neftenbach gewährleisten. Durch die spürbare Präsenz soll das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, namentlich der Schulkinder gefördert werden.

Prävention

Durch öffentliche Präsenz mit einer uniformierten Patrouille zu Fuss und mit Dienstfahrzeug soll eine präventive Wirkung gegen Einbrüche, Ruhestörungen, Vandalismus, Drogenhandel, Littering etc. bewirkt werden. Die Dienste müssen zu unregelmässigen Tagen und Zeiten ausgeführt werden.

Information

Eine entsprechende Rapportierung soll den Gemeinderat (Ressort für Sicherheit) und das Polizeisekretariat (Gemeindegewaltsschutzschreiber) frühzeitig über anschwellende Probleme informieren, um allfällig notwendige Massnahmen rechtzeitig in die Wege leiten zu können.

Kontrolle, Sicherstellung von Ruhe und Ordnung

Der Gemeindegewaltsschutzdienst soll mithelfen, die Durchsetzung der Polizeiverordnung zu gewährleisten sowie den speziellen Weisungen des Gemeinderates eine gewisse Nachachtung zu verschaffen.

Bei Ausschreitungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Ruhestörungen, Sachbeschädigung (Vandalismus), Littering, Drogenhandel etc.) werden die zuwiderhandelnde Personen gestellt, einer Personenkontrolle (siehe 4.3.1) unterzogen und mittels Rapport der Gemeinde gemeldet.

Vollzug der Ordnungsbussenverordnung (Bund, Kanton, Gemeinde)

Der Gemeindegewaltsschutzdienst muss durch einen RR-Beschluss und einer Verfügung der Sicherheitsdirektion berechtigt sein, Ordnungsbussen, gestützt auf das bundesrechtliche, kantonrechtliche und gemeinderechtliche Gesetze zu erheben.

Intervention

Bei Vorfällen sollen durch eine angepasste Intervention renitente Personen festgestellt und der Gemeinde zur weiteren Beurteilung mitgeteilt werden. Bei groben Verstössen ist umgehend die Kantonspolizei zu benachrichtigen.

3. Pflichtenheft

3.1. Grundsatz

Der Gemeindegewerksdienst nimmt für die Gemeinde Neftenbach die sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht ausschliesslich in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fallen. Der Gemeindegewerksdienst ist insbesondere für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besorgt und trifft Massnahmen bei Veranstaltungen.

3.2. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

- a) die Beratung der Bevölkerung und von Verantwortlichen bei Veranstaltungen
- b) die Unterstützung der kommunalen Stellen bei Amtshandlungen
- c) die präventive Patrouillentätigkeit
- d) Massnahmen bei Nachtruhestörungen
- e) die Kontrolle von verdächtigen Personen auf dem Gemeindegebiet
- f) der Vollzug des kommunalen Polizeiverordnung

3.3. Verkehrspolizeiliche Aufgaben

Verkehrspolizeiliche Aufgabe ist die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet. Andere Übertretungen werden direkt der Kantonspolizei zur Weiterbearbeitung rapportiert.

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen im Allgemeinen, der Übertretungen sowie Vergehen im Bereich des Strassenverkehrsrechtes (OB-Ziffern 200-259 sowie 900-907).

3.4. Verwaltungspolizeiliche Aufgaben

Verwaltungspolizeiliche Aufgaben sind die Kontrolle des Gastgewerbegesetzes, der Abfallbeseitigung, des Fischereigesetzes, des Hundegesetzes und der Umweltschutzgesetzgebung.

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der verwaltungspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen (VO über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren).

3.5. Übrige Aufgaben

Hilfeleistungen, Intervention in Not- und Notfallsituationen sowie sämtliche Massnahmen, die zur Verhinderung und Eindämmung von Schäden und Folgeschäden dienen.

3.6. Andere Leistungen

Alle nicht in diesem Pflichtenheft aufgeführten Arbeiten werden nicht durch den Gemeindegewerksdienst ausgeführt.

4. Auftrag/Vorgehen

4.1. Route

Grundsätzlich werden durch den Gemeindesicherheitsdienst auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Neftenbach Patrouillengänge und –fahrten gemäss Routenplan durchgeführt. Dabei ist auf allgemeine Vorkommnisse, speziell bei unten aufgeführten Objekten zu achten.

Die Route der Patrouille kann je nach Situation und Lage oder speziellen Weisungen abgeändert, angepasst oder auf ein Gebiet konzentriert werden.

Der Dienst soll nicht statisch ausgeführt werden. Wenn möglich soll zu Fuss ein Rundgang zu den Zentrumsobjekten gemacht werden.

4.2. Schwerpunkte

Schwerpunkte können sich laufend verändern. Die Patrouillen werden den aktuellen Feststellungen und auf Grund der Hinweise aus der Bevölkerung dynamisch angepasst.

4.2.1. Jugendtreff INPoint / Parkplätze

Es finden keine regelmässigen Patrouillen im Jugendtreff statt. Einsatz nur bei Aufgebot durch Leiter Jugendtreff. Die Schwimmbadparkplätze sind im Rahmen der sporadischen Routen zu kontrollieren.

4.2.2. Freizeit Chräen

Die Freizeitanlage Chräen wird von der Gemeinde für verschiedenste Anlässe vermietet. Ausserhalb dieser Vermietungen ist es jedem Bürger erlaubt, die Anlage für einen privaten Anlass zu benutzen. Leider werden die Anlagen sehr oft beschädigt. Im Weiteren wurde schon öfter Drogenhandel festgestellt.

Der Gemeindesicherheitsdienst wird regelmässig mittels separater Liste über die geplanten Anlässe informiert. Auch hier ist eine anhaltende und diskrete Präsenz erwünscht. Ohne sichtbaren Grund und ohne Vorkommnisse soll jedoch ein gewisser Abstand zum Fest und dessen Personen eingehalten werden.

4.2.3. Ruheplätze (Sitzbänke / Reservoirs / TCS-Parkplatz)

Sitzbänke und dergleichen sind als nächtliche Treffpunkte sehr beliebt. Leider finden auch dort immer wieder grössere Verunreinigungen und Beschädigungen statt. Regelmässige nächtliche Kontrollgänge zu den neuralgischen Punkten soll eine Beeinträchtigung der Spaziergänger und der Wasserversorgung verhindern.

4.2.4. Friedhof

In und um der Friedhofsanlage sind Litteringprobleme wahrnehmbar. Durch Präsenz soll diesem Problem Einhalt geboten werden.

4.3. Verhalten

Sämtliche Handlungen des Gemeindefriedensdienstes dürfen dem PolG und dem POG nicht widersprechen!

4.3.1. Grundsätzliches zur Personenkontrolle

Personen, die sich nicht an die Bestimmungen der Polizeiverordnung oder an die speziellen Weisungen und Anordnungen des Gemeinderates halten, werden zwecks Feststellung der genauen Identität einer Personenkontrolle unterzogen.

Die Personenkontrollen dürfen nur bei speziellen Vorkommnissen (Lärmstörungen, Vandalismus, Verdacht auf Drogenkonsum etc.) und bei renitenten Personen durchgeführt werden und dienen lediglich zur Feststellung der genauen Identität.

Personen, die nicht bereit sind ihre Identität feststellen zu lassen, werden der Kantonspolizei übergeben.

Alle durchgeführten Kontrollen sind gemäss Punkt 4.4 dieser Vorschrift dem Gemeinderat zu rapportieren, der bei Zuwiderhandlungen oder strafbaren Handlungen über eine Ordnungsbusse oder richterliche Verzeigung entscheidet

4.3.2. Randalierer und Vandalen

Grundsätzlich verhält sich die Patrouille stets freundlich aber bestimmt. Im Falle von Sachbeschädigungen/Vandalismus wird beobachtet und die Polizei verständigt. Polizeiaufgebote werden im Rapport speziell festgehalten!

4.4. Meldewesen

Über jeden Dienst wird ein Journal geführt. Dieses muss das Datum, Zeit, Ort oder das Objekt, und das Vorkommnis enthalten.

Ebenfalls werden sämtliche Beobachtungen wie z.B. Drogenkonsum, Dealen etc. rapportiert. Ist lediglich das Autokennzeichen als Anhaltspunkt vorhanden, wird dieses rapportiert (ev. zusätzliche Angaben zu Fahrzeugtyp und Farbe).

Jede Personenkontrolle wird separat rapportiert. Sämtliche Personen, die sich nicht an die Bestimmungen der Polizeiverordnung halten (Ruhestörungen, Vandalenakte, Verschmutzungen von öffentlichen Anlagen, Drogenkonsum etc.) oder sich sonst renitent Verhalten werden rapportiert. Erfolgt keine Verzeigung, werden zur Wahrung des Datenschutzes keine Personalien im Rapport zuhanden dem Gemeinderat aufgeführt.

Zuwiderhandelnde Personen werden vom Gemeinderat verwarnt resp. verzeigt. Es ist daher wichtig, dass die Personenkontrollen korrekt ausgeführt und die Personalien möglichst umfassend rapportiert werden.

5. Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (ab 01.03.2010)

Gestützt auf das kommunale Nachtparkierreglement ist das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen aller Art über Nacht auf öffentlichem Grund in Neftenbach gebührenpflichtig. Als öffentlicher Grund gelten alle Strassen sowie allgemein zugängliche Parkplätze der Gemeinde.

Der Gemeindegewaltssicherheitsdienst kontrolliert einmal pro Woche und rapportiert unrechtmässig parkierte Fahrzeuge (Separater Vertrag).

6. Dienstgrundlagen

6.1. Dienstpersonal

Für den Aufbau einer kommunikativen Beziehung mit der Bevölkerung, tritt der Gemeindegewaltssicherheitsdienst mit gleichbleibendem Personal zum Dienst an.

6.2. Dienstantritt/Dienstzeit

Die Dienstzeit muss im Bedarfsfall flexibel gehandhabt werden. Der Dienstantritt erfolgt ab Eintritt auf das Gemeindegebiet Neftenbach.

6.3. Material

- Uniform (gemäss § 49 Abs.1c PolG)
- Personalausweis
- Ortsplan, besondere Bewachungsvorschriften, Rapportunterlagen (Rapport Neftenbach und Personen Kontrolle)
- Dienstfahrzeug (durch Gemeindegewaltssicherheitsdienst gestellt)
- Schlüssel zu Gemeindehaus, Werkgebäude und Schwimmbad.

6.4. Identifikation

Durch Gemeindeausweis und Uniform.

6.5. Meldeadressen

Kantonspolizei Zürich, Posten Neftenbach		052 315 15 25
Im Notfall stets über		117
Gemeindeverwaltung Neftenbach	Gemeindegewaltsschreiber	052 305 06 68
Gemeindegewaltssicherheitsdienst Neftenbach	24 Stundenservice	052 305 06 62
(muss vom Gemeindegewaltssicherheitsdienst übernommen werden)		

7. Wichtige Bereiche

Dorf	Schulhaus Ebni Schulhaus Drei Linden Schulhaus Auenrain Gemeindehaus-/Platz Läden: Volg, Coop und Denner Postgebäude Friedhof Parkplatz vis à vis Volg Chiletreff/Kirche/Pfarrhaus Alterswohnungen, Zürcherstrasse
Wolfzangen	Quartier/ private Wohnhäuser
Usserdorf	Werkgebäude Sportzentrum Pöschenriet/Freibad/ Parkplatz Jugendhaus INPoint Forstgebäude / Hauptsammelstelle Schützenhaus
Tössallmend	Autohandel Quartier
Aesch	Kindergarten Schlachthaus Quartier Schulhaus
Hünikon	Altes Schulhaus Reservoir Hünikon Schützenhaus Hünikon Reservoir Chüeni
Ödenhof	Reservoir Ödenhof
Kehlhof	Reservoir Kehlhof
Chräen	Freizeitanlage
Wartgut	Mittel - / Hinterhueb Orts- und Weinbaumuseum Wartmühle
Andere Objekte	nach Bedarf, Situation und spez. Weisungen

Die Liste ist nicht abschliessend!

Gemeindeverwaltung, 14. November 2012
Kurt Nafzger
Gemeindeschreiber